

SG III/2

Die Gemeinde Holzhausen erläßt am 26. 9. 1970 den Bescheid vom 23. 6. 1960 (BBl. I S. 241) Art. 23 GO vom 15. 1. 1952 (BayBl. I S. 461), Art. 107 BayVO vom 21. 7. 1969 (GVBl. S. 263) und der Verordnung über die baul. Nutzung der Grundstücke vom 26. 11. 1960 (BBl. II S. 1837, ber. 1969 S. 11)

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE HOLZHAUSEN, LANDKREIS TRAUNSTEIN, FÜR DIE ORTSTEILE »ENTHAL - BERNHAUPTEN«, M. 1 : 1000

ZEICHENERKLÄRUNG:

- A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN:**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - Abgrenzung von Baugebieten
 - Grenzabgrenzungslinie
 - Flächen für den überörtlichen Verkehr
 - Flächen für den örtlichen Straßenverkehr
 - Flächen für Garagen
 - Breite der Straßenflächen
 - Zwingende Firstrichtung
 - Zulässig Erdgeschoss
 - E-1 Zulässig Erdgeschoss u. 1 Vollgeschoss, max. bergseitig sichtbar 2 Vollgeschosse
 - H. Hanghaus, talseitig sichtbar 2 Vollgeschosse bergseitig sichtbar 1 Vollgeschoss
 - Bestehendes Gewerbe- u. Industriegebiet
 - Flächen für Bundesbahnanlagen
 - Zwingende Bepflanzung
 - Sichtdreiecke
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - MD Dorfgebiet
 - GE Gewerbegebiet
- B) FÜR DIE HINWEISE:**
- Vorschlag für die Grundstücksteilung
 - Bestehende Grundstücksgrenzen
 - Hauptversorgungsleitungen
 - Fließrichtungswasser
 - Höhenerschließlinien
 - Vorhandene Wohngebäude
 - Vorhandene Nebengebäude

C) WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. Das Bauland ist nach § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet, nach § 5 als Dorfgebiet und nach § 8 BauNVO als Gewerbegebiet festgesetzt.
2. Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Wenn sie für Garagen bestimmten Flächen unmittelbar an eine geplante oder vorhandene Grundstücksgrenze anschließen, müssen die Garagen an die Grenze gebaut werden. Doppelgaragen sind an der Grenze zusammenzubauen.
3. Untergeordnete Nebenanlagen nach § 24 BauNVO sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der Grundstücke selbst dienen und der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
4. Die Grundstücke müssen mind. 650 qm groß sein.
5. Höchstzulässige Grundflächenzahl gemäß § 17 BauNVO für Grundstücke mit 1 Vollgeschoss (E) = 0,4 mit 2 Vollgeschossen (E+1) = 0,3
6. Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Fläche geringere Abstände ergeben als Art. 6 und 7 BayBO vorsehen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Dies gilt jedoch nur, wenn bestehende Grundstücksgrenzen nicht verfehrt oder geplante Grundstücksgrenzen eingehalten werden. In anderen Fällen gelten Art. 6 und 7 BayBO.
7. Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen Einbauten und Anlagen, die Straßensichtweite nicht mehr als 1,00 m überagen, auch dürfen dort keine diese Art überragende, straßenbegleitende und unangehörigen Bauten errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden.
8. Unmittelbare Zufahrten und Zugänge zu den freien Strecken der Kreisstraßen dürfen nicht angelegt werden.
9. Einfriedungen sind in Holz zu erstellen und dürfen nur mit Imprägnierungsmitteln behandelt werden. Mischbefriedigungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie mit Hecken (geschnitten oder freischneidbar) hinterplant werden.

Ausweisung — Änderung im Bereich der Grundstücke 301, 302, 303, genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes vom 13.01.1971 Nr. 5650/1/71
LANDRATSAMT TRAUNSTEIN
H. Reinhardt

Für den weiß abgedeckten Gebietsteil liegt ein eigener Änderungsplan mit einem eigenen geänderten Satzungstext vor.
Abgrenzung — Änderung gemäß Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO vom 28.11.1970
LANDRATSAMT TRAUNSTEIN
H. Reinhardt

Ausweisung — Änderung im Bereich der Grundstücke 301, 302, 303, genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes vom 13.01.1971 Nr. 5650/1/71
LANDRATSAMT TRAUNSTEIN
H. Reinhardt

Ausweisung — Änderung im Bereich der Grundstücke 301, 302, 303, genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes vom 13.01.1971 Nr. 5650/1/71
LANDRATSAMT TRAUNSTEIN
H. Reinhardt

Der Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. v. Apr. 1970 wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 5 BBauG vom 16. 9. 1970 bis 16. 10. 1970 in der Gemeindeversammlung der Gemeinde Holzhausen öffentlich ausgestellt.
Holzhausen, den 28. Okt. 1971
.....
(Bürgermeister)

Die Gemeinde Holzhausen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 12. 11. 1970 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Holzhausen, den 28. Okt. 1971
.....
(Bürgermeister)

Der Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 15. 1. 1971 Tr. III 2-1-35/63/64 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17. 10. 1965 - GVBl. 1965 - 194-) genehmigt.
Holzhausen, den 28. Okt. 1971
.....
(Bürgermeister)

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 26. 9. 1970 bis 20. 10. 1970 in der Gemeindeversammlung der Gemeinde Holzhausen gemäß § 12 Abs. 1 BBauG öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 28. 9. 1971 ersichtlich durch Gemeindevorblatt bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 16 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.
Holzhausen, den 28. Okt. 1971
.....
(Bürgermeister)

VON PLANENTWURF : BERATEN, IM MAI 1965
REANENT IM NOV. 1964
REANENT IM SEPT. 1966
REANENT IM OKT. 1969 u. IM JUNI 1970

SS 4p
SG 40-Mi. und SG 50-1/6